

# FAQs Übernachtungssteuer



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seitenzahl</b>
<b>1. Allgemeine Fragen</b>	<b>2</b>
1.1 Was ist die Übernachtungssteuer?	2
1.2 Auf welcher Grundlage wird die Übernachtungssteuer in der Stadt Kappeln erhoben?	2
1.3 Ab wann gilt die Übernachtungssteuer?	2
1.4 Wofür wird die Übernachtungssteuer erhoben?	2
1.5 Wer ist steuerpflichtig?	2
1.6 Wer ist von der Zahlung der Übernachtungssteuer befreit?	2
1.7 Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?	2
1.8 Wo und wie ist die Erklärung zur Übernachtungssteuer einzureichen?	3
1.9 Welche Besteuerungszeiträume gibt es?	3
1.10 Wie wird die Übernachtungssteuer festgesetzt und wann ist die Fälligkeit?	3
1.11 Wo erhalte ich die Vordrucke zur Übernachtungssteuer?	3
1.12 Wer hilft mir, wenn ich Fragen zur Übernachtungssteuer habe?	3
1.13 Datenschutz	3
<b>2. Informationen für Beherbergungsbetriebe und deren Betreiber</b>	<b>4</b>
2.1 Wer ist Betreiber eines Beherbergungsbetriebes?	4
2.2 Was sind Beherbergungsbetriebe?	4
2.3 Was sind keine Beherbergungsbetriebe?	4
2.4 Was muss ich tun, wenn ich in der Stadt Kappeln einen Beherbergungsbetrieb eröffne?	4
2.5 Welche Pflichten muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes beachten?	4
2.6 Was genau muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes anzeigen?	4-5
2.7 Was ist, wenn die Beherbergungsleistung nicht in Anspruch genommen wird?	5
2.8 Was ist, wenn im Quartal/Kalenderjahr keine Beherbergung stattgefunden hat?	5
2.9 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes bei Steuerbefreiungen vom Gast ausfüllen oder vorlegen lassen?	5
2.10 Was muss ich tun, wenn ein steuerbefreiter Gast und ein nicht steuerbefreiter Gast zusammen eine Übernachtungseinheit belegen?	5
2.11 Ist die Übernachtungssteuer auf der Rechnung auszuweisen?	6
2.12 Kurzfristige bzw. langfristige Vermietung	6
2.13 Wann muss ich als Betreiber die Unterlagen vorzeigen?	6
2.14 Wie lange muss ich Unterlagen zur Übernachtungssteuer aufbewahren?	6
<b>3. Berechnung der Übernachtungssteuer</b>	<b>6</b>
3.1 Was ist die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer?	6
3.2 Wie wird die Übernachtungssteuer berechnet?	7
<b>4. Informationen zu Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>7</b>

# 1 Allgemeine Fragen zur Übernachtungssteuer

## 1.1 Was ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von der Stadt Kappeln auf entgeltliche Übernachtungen in den in der Stadt Kappeln gelegenen Beherbergungsbetrieben erhoben wird.

## 1.2 Auf welcher Grundlage wird die Übernachtungssteuer in der Stadt Kappeln erhoben?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln vom 16.10.2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2025. Die jeweils aktuelle Fassung können Sie unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de) einsehen.

## 1.3 Ab wann gilt die Übernachtungssteuer?

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle Buchungen, die nach dem 01.01.2025 getätigt werden. Buchungen aus dem Jahre 2024 unterliegen nicht der Übernachtungssteuer.

## 1.4 Wofür wird die Übernachtungssteuer erhoben?

Für die Zahlung von Steuern – wie hier die Übernachtungssteuer – gibt es keine direkte Gegenleistung. Das bedeutet, dass sie nicht für einen bestimmten Zweck erhoben werden, sondern sie dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt. Aus diesen Einnahmen werden zum Beispiel Investitionen in die touristische Infrastruktur, der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, kulturelle Einrichtungen, Sportstätten und der Ausbau und die Unterhaltung der Infrastruktur finanziert.

## 1.5 Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Stadt Kappeln gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

*Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## 1.6 Wer ist von der Zahlung der Übernachtungssteuer befreit?



Übernachtungen zur Deckung des Wohnbedarfs (z.B. bei Wohnungslosigkeit oder unbewohnbarer Wohnung),



Übernachtungen für schulische oder Ausbildungszwecke,



Gruppenreisen von Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren und deren Begleitung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung,



Gruppenreisen von Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen inkl. Begleitung,



Übernachtungen aufgrund einer Berufs- und Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit

*Rechtsgrundlage: § 5 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## 1.7 Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

*Rechtsgrundlage: § 8 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **1.8 Wo und wie ist die Erklärung zur Übernachtungssteuer einzureichen?**

Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 40. Tag nachdem Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 6) bei der Steuerabteilung der Stadt Kappeln eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

*Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **1.9 Welche Besteuerungszeiträume gibt es?**

Der Besteuerungszeitraum ist jeweils ein Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer im vorangegangenen Jahr weniger als 750,00 € und wird sie im laufenden Kalenderjahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum.

*Rechtsgrundlage: § 6 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **1.10 Wie wird die Übernachtungssteuer festgesetzt und wann ist sie fällig?**

Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

*Rechtsgrundlage: § 11 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **1.11 Wo erhalte ich die Vordrucke zur Übernachtungssteuer?**

Die Vordrucke finden Sie unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de) zum Download.

### **1.12 Wer hilft mir, wenn ich Fragen zur Übernachtungssteuer habe?**

Bei Fragen steht Ihnen das Steueramt der Stadt Kappeln telefonisch, per E-Mail, per Fax, postalisch oder auch persönlich zur Verfügung.

Frau Köpke (A – K)  
Telefon: 04642 183-56  
E-Mail: [christine.koepke@stadt-kappeln.de](mailto:christine.koepke@stadt-kappeln.de)

Frau Zöhner (L – Z)  
Telefon: 04642 183-51  
E-Mail: [leonie.zoehner@stadt-kappeln.de](mailto:leonie.zoehner@stadt-kappeln.de)

Fax: 04642 183-9852

### **1.13 Datenschutz**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zulässig, neben der satzungsmäßigen Anzeige- und Meldepflicht nach §§ 4, 12 dieser Satzung, die Daten aus Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Kappeln ist unter [datenschutz@stadt-kappeln.de](mailto:datenschutz@stadt-kappeln.de) zu erreichen.

*Rechtsgrundlage: § 16 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## **2. Informationen für Beherbergungsbetriebe und deren Betreiber**

### **2.1 Wer ist Betreiber eines Beherbergungsbetriebes?**

Wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Stadt Kappeln gegen Entgelt bereitstellt.

*Rechtsgrundlage: § 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **2.2 Was sind Beherbergungsbetriebe?**

Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 der Satzung unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Motels, Herbergen, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Campingplätze, Wohn-Wohnmobilstellplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

*Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **2.3 Was sind keine Beherbergungsbetriebe?**

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospize, Rehabilitationskliniken, Frauenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe.

*Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **2.4 Was muss ich tun, wenn ich in der Stadt Kappeln einen Beherbergungsbetrieb eröffne?**

Sobald Sie eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Stadt Kappeln gegen Entgelt zur Verfügung stellen ist dies innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Kappeln anzuzeigen. Den Vordruck „Anmeldung eines Beherbergungsbetriebes“ finden Sie unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de).

*Rechtsgrundlage: § 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **2.5 Welche Pflichten muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes beachten?**

Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

- Aufnahme, Beendigung sowie Veränderung eines Beherbergungsbetriebes ist anzuzeigen
- Übernachtungssteuer bei der Steuerabteilung der Stadt Kappeln anzeigen
- Steuerbefreiungen nach § 5 der Satzung nachweisen
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß der Satzung

*Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### **2.6 Was genau muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes anzeigen?**

Folgendes ist anzuzeigen:

- Aufnahme eines Beherbergungsbetriebes
- Aufnahme von weiteren Beherbergungsbetrieben
- Beendigung des Beherbergungsbetriebes
- Alle Änderungen des Beherbergungsbetriebes (z.B. Betreiberwechsel, Wechsel der Vertretungsberechtigten, Anschriftenänderungen etc.)

Innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses sind die oben genannten Punkte schriftlich bei der Stadt Kappeln anzuzeigen. Die Vordrucke finden Sie unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de)

*Rechtsgrundlage: § 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## **2.7 Was ist, wenn die Beherbergungsleistung nicht in Anspruch genommen wird?**

Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Bei Stornierung und Rückzahlung des Übernachtungsentgelt ist keine Übernachtungssteuer zu entrichten. Auf die Stornogebühr wird keine Übernachtungssteuer erhoben.

*Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## **2.8 Was ist, wenn im Quartal/Kalenderjahr keine Beherbergung stattgefunden hat?**

Wenn keine Beherbergung im Quartal oder Kalenderjahr stattgefunden hat, ist trotzdem eine Erklärung (Null-Meldung) bei der Steuerabteilung der Stadt Kappeln einzureichen.

*Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## **2.9 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes bei Steuerbefreiungen vom Gast ausfüllen oder vorlegen lassen?**

Wenn eine Übernachtung unter den § 5 der Satzung fällt, ist die Steuerbefreiung nachzuweisen. Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung gemäß § 5 Buchstabe e) der Satzung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch eine eigenhändig vom Beherbergungsgast unterzeichnete Selbsterklärung nachgewiesen werden.

Folgende Angaben muss die Selbsterklärung enthalten:

- Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Beherbergungsgastes
- Zeitraum der abgabenfreien Beherbergung
- Bei abhängig Beschäftigten die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, bei selbständig Erwerbstätigen Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens
- Bei Schülern und Studenten die Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung.

Einen Vordruck für die Selbsterklärung finden Sie unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de)

*Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## **2.10 Was muss ich tun, wenn ein steuerbefreiter Gast und ein nicht steuerbefreiter Gast zusammen eine Übernachtungseinheit belegen?**

Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z.B. Doppelzimmer, Ferienhäuser, oder Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, von denen nicht alle aus den in § 5 genannten Gründen von der Übernachtungssteuer befreit sind, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 5 steuerbefreit sind.

*Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## 2.11 Ist die Übernachtungssteuer auf der Rechnung auszuweisen?

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zu einem gesonderten Ausweis des Betrages für die Übernachtungssteuer in der Rechnung. Die Darstellung der Rechnung unterliegt der eigenen unternehmerischen Entscheidung.

## 2.12 Kurzfristige bzw. langfristige Vermietung

Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

*Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln und § 9 Abgabenordnung*

## 2.13 Wann muss ich als Betreiber die Unterlagen vorzeigen?

Auf Anforderung der Steuerabteilung der Stadt Kappeln sind alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus Buchungsvorgängen) im Original für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zur Verfügung zu stellen.

Diese müssen nicht bei der Steuererklärung mit abgegeben werden.

*Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

## 2.14 Wie lange muss ich die Unterlagen zur Übernachtungssteuer aufbewahren?

Alle erforderlichen Unterlagen sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

Folgende Unterlagen sind **10 Jahre** aufzubewahren:

- Rechnungen, Quittungsbelege, Zahlungsnachweise
- Reservierungspläne, Belegungskalender
- Selbsterklärung für steuerbefreite Übernachtungen nach § 5 der Satzung

*Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln i.V.m. § 147 Abs. 1 Nummer 1 und 4 sowie Abs. 3 Abgabenordnung*

## 3. Berechnung der Übernachtungssteuer

### 3.1 Was ist die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer?

Die Abgabe bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einem Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Endreinigung, Strom, Frischwasser.

Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halbpension oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 € für Frühstück und je 10,00 € für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

*Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*

### 3.2 Wie wird die Übernachtungssteuer berechnet?

Beispiel:

Übernachtungspreis	100,00 €
abzgl. darin enthaltene Umsatzsteuer 7%	- 6,54 €
Nettopreis der Übernachtung	93,46 €
abzgl. z.B. 12% Vermittlungsgebühr auf den Bruttoübernachtungspreis	-12,00 €
Nettopreis der Übernachtung ohne Vermittlungsgebühr (Bemessungsgrundlage)	81,46 €
davon 5% Übernachtungssteuer	4,07 €

### 4. Informationen zu Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung) § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

*Rechtsgrundlage: § 15 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Kappeln*